



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

NotZ 14/05

vom

11. Juli 2005

in dem Verfahren

wegen Abgaben

Der Bundesgerichtshof, Senat für Notarsachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Schlick, den Richter Becker und die Richterin Dr. Kessal-Wulf sowie die Notare Dr. Ebner und Eule am 11. Juli 2005

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Senats für Notarverwaltungssachen des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen und die der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 4.817 €.

Gründe:

I.

Den gegen den Abgabenbescheid der Antragsgegnerin für den Monat August 2004 gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Senat für Notarverwaltungssachen des Oberlandesgerichts mit Beschluß vom 6. April 2005 zurückgewiesen. Die Entscheidung ist durch die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts am 12. April 2005 zur Post gegeben worden. Das beigelegte

vorgefertigte Empfangsbekanntnis ist am 15. April 2005 (Eingangsstempel), versehen mit einer Unterschrift, aber ohne Datumsangabe, an das Oberlandesgerichts zurückgelangt. Mit dem an das Oberlandesgericht gerichteten und dort am selben Tage eingegangenen Schriftsatz vom 3. Mai 2005 hat der Antragsteller gegen den Beschluß vom 6. April 2005 sofortige Beschwerde eingelegt und das Rechtsmittel mit Schriftsatz vom 5. Mai 2005 begründet.

Mit Verfügung vom 12. Mai 2005 hat die Rechtspflegerin beim Bundesgerichtshof den Antragsteller auf das Fehlen des Zustellungsdatums hingewiesen und um Mitteilung gebeten, wann der angefochtene Beschluß zugestellt worden sei. Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2005 hat der Antragsteller geantwortet, daß ihm die Entscheidung des Oberlandesgerichts am Tag vor dem Zugang des Empfangsbekanntnisses beim Oberlandesgericht zugestellt worden und noch am gleichen Tage zurückgesandt worden sei; "das Empfangsbekanntnis müßte auch ein Ausstellungsdatum tragen. Dieses ist maßgebend".

Am 27. Mai 2005 hat der Vorsitzende des beschließenden Senats beim Antragsteller angefragt, ob die verspätet eingelegte sofortige Beschwerde zurückgenommen werde; dieser Anfrage war eine Kopie des Empfangsbekanntnisses beigefügt. Mit Schriftsatz vom 30. Mai 2005 hat der Antragsteller erwidert: "Ist Ihre Mitteilung vom 27.05.2005 hier so ohne weiteres nicht nachvollziehbar. Das übermittelte Empfangsbekanntnis enthält kein Ausstellungsdatum und auch die Unterschrift entspricht nicht der typischen - gelegentlich auch einmal abweichenden - Unterschrift des Beschwerdeführers ... Ich bitte daher um Überprüfung, ob es sich hier tatsächlich um das zutreffende Schriftstück handelt und ob sich evtl. auch noch ein Briefumschlag mit Datum bei der Akte mit dem Freistempel des Unterzeichners befindet ...".

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil der Antragsteller die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt hat.

1. Die angefochtene Entscheidung ist dem Antragsteller seinen eigenen Angaben im Schriftsatz vom 23. Mai 2005 zufolge am 14. April 2005 zugestellt worden. Somit war die Frist von zwei Wochen, binnen deren die sofortige Beschwerde gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 BNotO i.V.m. § 42 Abs. 4 Satz 1 BRAO schriftlich beim Oberlandesgericht einzulegen war, am Donnerstag, dem 28. April 2005, abgelaufen. Die Beschwerdeschrift ist jedoch erst am Dienstag, dem 3. Mai 2005, mithin verspätet, dort eingegangen.

2. Die Entscheidung des Senats für Notarverwaltungssachen des Oberlandesgerichts ist dem Antragsteller - wie erforderlich - gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 BNotO in Verbindung mit § 40 Abs. 4 BRAO, § 16 Abs. 2 Satz 1 FGG, § 174 Abs. 1 ZPO förmlich zugestellt worden. Allerdings genügt das am 15. April 2005 an das Oberlandesgericht zurückgelangte Empfangsbekanntnis nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil es entgegen § 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO nicht mit einer Datumsangabe versehen worden ist. Ob insoweit an der zu § 212a ZPO a.F. ergangenen Rechtsprechung (vgl. nur BGH, Urteil vom 4. November 1993 - X ZR 91/92 - NJW 1994, 526; Beschluß vom 12. Juni 1986 - IX ZB 39/86 - NJW-RR 1986, 1254) festzuhalten ist, wonach das Fehlen eines Datums die Unwirksamkeit der Zustellung zur Folge hat (verneinend Stein/Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl., § 174 Rn. 13; Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl.,

§ 174 Rn. 14), kann dahinstehen. Auch der vom Antragsteller in den Raum gestellten - weiteren - Frage der Echtheit der Unterschrift braucht nicht nachgegangen zu werden.

Die Mängel des Empfangsbekenntnisses stehen vorliegend einer wirksamen Zustellung nicht entgegen, da der Antragsteller auf ausdrückliche Nachfrage schriftlich das Zustellungsdatum mitgeteilt hat (vgl. BGH, Urteil vom 19. April 1994 - VI ZR 269/93 - NJW 1994, 2295, 2296 zu § 212a ZPO a.F.). Die vom Antragsteller gemachte Einschränkung, daß das Ausstellungsdatum des Empfangsbekenntnisses maßgebend sei, ist dabei unerheblich, da das Empfangsbekenntnis ein solches Datum nicht enthält.

Im übrigen ist es ohne Belang, daß die Mitteilung des Datums der Zustellung durch den Adressaten nicht auf Veranlassung der für die Ausführung der Zustellung zuständigen Geschäftsstelle des Senats für Notarverwaltungssachen des Oberlandesgerichts erfolgt ist, sondern auf Nachfrage der Rechtspflegerin beim Bundesgerichtshof. Die Zustellung kann auch dann noch (mit "Rückwirkung") vollzogen werden, wenn der Zustellungsempfänger später, in einem anderen von ihm unterzeichneten Schriftstück, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zustellungsvorgang stehen muß - etwa einer Berufungsschrift -, ausdrücklich den Tag der Zustellung angibt (BGH, Urteil vom 19. April 1994 aaO).

III.

Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da das Rechtsmittel als unzulässig verworfen worden ist (BGHZ 44, 25).

Schlick

Becker

Kessal-Wulf

Ebner

Eule